

RS Vfgh 2007/7/3 B1135/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

Rechtssatz

Keine Folge

Vorschreibung von Kriegsopferabgabe iHv € 21.985,-.

Das Vorbringen der antragstellenden Gesellschaft ist nicht geeignet, einen unverhältnismäßigen Nachteil darzutun. Da die antragstellende Gesellschaft im Fall ihres Obsiegens Anspruch auf Rückerstattung des strittigen Betrages hat, hätte sie darzulegen gehabt, warum die (vorläufige) Entrichtung der Abgabebeträge, deren Höhe sich ohnehin nach den vereinnahmten Eintrittsgeldern (bei der in Rede stehenden Veranstaltung) richtet, für sie einen unverhältnismäßigen Nachteil nach sich ziehen würde, zumal offensichtlich die Möglichkeit besteht, allfällige Liquiditätsprobleme durch die Beantragung von Zahlungserleichterungen (§86 VlbG AbgabenverfahrensG) zu bewältigen.

Entscheidungstexte

- B 1135/07
Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.07.2007 B 1135/07

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1135.2007

Dokumentnummer

JFR_09929297_07B01135_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at